



Stellungnahme zur Teilrevision des Betreuungsgesetzes

Kanton Aargau, Anhörung vom 1. April bis 30. Juni 2019

Grundlagen

Anhörungsunterlagen für das Betreuungsgesetz (BeG) gemäss Webseite des Kantons Aargau:
https://www.ag.ch/de/aktuelles/anhoerungen_vernehmlassungen_2/laufende_anhoerungen/laufende_anhoerungen_details/laufende_anhoerungen_details_119190.jsp
Insbesondere Anhörungsbericht und Beilage zum Anhörungsbericht (Synopsis).

Weiter ist für den Pflegekinderbereich zu berücksichtigen: Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), mit den bundesrechtlichen Bestimmungen zur Pflegeplatzbewilligung (Art. 4) und zur Aufsicht über die Familienplatzierungsorganisationen (FPOs) in Art. 20.

Stellungnahme durch Geschäftsleitung und Vorstand des Vereins Familynetwork.

Allgemeine Beurteilung der Teilrevision

Familynetwork unterstützt den Hintergrund und die Stossrichtung der geplanten Teilrevision des Betreuungsgesetzes. Die Ausrichtung auf ambulante und stationäre Massnahmen für Interventionen zum Wohl der hilfebedürftigen Kinder und deren Familien ist zu begrüssen.

Die vorgeschlagene Gleichstellung von klassischen stationären Angeboten und Pflegefamilien führt zu einer Platzierung von Kindern und Jugendlichen im bestgeeigneten Angebot. Finanzielle Fehlanreize werden eliminiert und die Stärken von Pflegefamilien in der Kinder- und Jugendhilfe können zukünftig vermehrt genutzt werden (so auch erwähnt im Anhörungsbericht, S. 18).

Wie unten ausgeführt besteht im Gesetzesvorschlag eine Einschränkung hinsichtlich der Auswahl von Pflegefamilien, die unbedingt angepasst werden muss. Das Prinzip, dass die am besten geeignete Massnahme gewählt werden soll, darf nicht durch einseitige kantonale Abgrenzungen in Frage gestellt werden.

Unterstützung: Anerkennung und Finanzierung gemäss neuem Betreuungsgesetz

Das neue Betreuungsgesetz sieht vor, dass Familienplatzierungsorganisationen als Einrichtungen unter den Geltungsbereich des BeG fallen. Das heisst, sie erfüllen als anerkannte Institutionen die entsprechenden Auflagen und werden, analog zu stationären Einrichtungen, finanziert (sogenannte Restkostenfinanzierung). Damit einher geht auch, dass die Elternbeiträge und die Gemeindebeiträge mit denjenigen für die Platzierung in Wohnheime u.ä. identisch sind. Dies eliminiert bisherige Fehlanreize, insbesondere die bevorzugte Platzierung in Heimen aufgrund von geringerer finanzieller Beteiligung der Wohngemeinde (bisher: Sozialhilfekosten ohne Kantonsbeitrag).

Familynetwork unterstützt diese neue gesetzliche Bestimmung!



Einspruch: Leistungsfinanzierung mit Einschränkung der Pflegeplätze

Der Entwurf des neuen Betreuungsgesetzes sieht vor, nur Pflegefamilien mit Wohnsitz im Kanton Aargau für die Platzierung von Kindern zu berücksichtigen. Dies, obwohl die anerkannte FPO ihren Sitz im Aargau haben muss und die Pflegefamilie von dieser beauftragt, bezahlt und kontrolliert wird.

Diese Einschränkung wird aus drei Gründen von Familynetwork abgelehnt:

1: Sie entspricht nicht der Realität im Pflegekinderbereich. Geeignete Pflegefamilien sind schwierig zu finden. Damit genügend Familienplätze zur Verfügung gestellt werden führt eine Einschränkung auf inner-aargauische Pflegefamilien zu einem sehr beschränkten Angebot an Pflegeplätzen. Ausserkantonale Organisationen belegen einen wesentlichen Anteil der Pflegeplätze im Aargau.

Zusätzlich ist bei der Platzierung in Pflegefamilien die Passung im Einzelfall absolut entscheidend für die Stabilität der Platzierung. Dies führt dazu, dass auch eine Pflegefamilie in einem anderen Kanton den Passungskriterien am besten entsprechen kann und darum vom Einweiser gewählt wird. Es muss möglich sein, die am besten geeignete Pflegefamilie (unter Berücksichtigung aller Faktoren) auszuwählen. In gewissen Fällen wird sogar bewusst eine Pflegefamilie in einem anderen Kanton gesucht (Time-out, Verdeckte Platzierung, Gefährdung des Pflegekinds im Herkunftssystem).

2: Die Finanzierung ist mit den Nachbarkantonen nicht kompatibel. Eine Platzierung eines Kindes mit Wohnsitz im jeweiligen Kanton in einer Familie im Kanton Aargau wird ohne Unterschied finanziert (sofern die FPO einen Leistungsvertrag mit dem jeweiligen Kanton besitzt). Dies wird auch mit den neuen gesetzlichen Grundlagen in den Nachbarkantonen der Fall sein, ausserkantonale FPOs platzieren auch heute schon oft im Kanton Aargau. Selbstverständlich ist der Erhalt einer Pflegeplatzbewilligung nach PAVO am Wohnort der Pflegefamilie die Voraussetzung für eine Aufnahme des aargauischen Kindes.

Das Kind begründet am Wohnort der Pflegefamilie keinen Wohnsitz sondern gilt als Wochenaufenthalter (auch bei Dauerplatzierung). Ergänzend ist anzumerken, dass im Pflegekinderwesen keine Schulgelder bezahlt werden, da der Schulbesuch über den Aufenthaltsort des Kindes definiert und finanziert wird. Diese beiden Tatsachen unterstützen unsere Sicht der Sachlage.

3: Diese Regelung wäre eine klare Ungleichbehandlung von Pflegeplatzierungen und Heimplatzierungen. Im Heimbereich ist die Platzierung in einer ausserkantonalen Institution problemlos möglich, wenn diese vom Einweiser als geeignet bezeichnet wird und im Aargau keine Alternative besteht (Dies wird durch IVSE ermöglicht). Gleichermassen muss es möglich sein, gemäss Beurteilung des Einweisers die geeignete Pflegefamilie auszuwählen und das Kind zu platzieren, ohne dass dies durch administrative Rahmenbedingungen verhindert wird. Da im Pflegekinderbereich kein Instrument wie IVSE existiert, muss die Finanzierung durch den Kanton (gemäss neuem BeG) erfolgen, sowohl bei inner-kantonalen wie bei ausserkantonalen Pflegefamilien. Durch die Einschränkung auf FPOs mit Sitz im Aargau ist sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörde ihren Einfluss auf das Konzept und die Tarife wahren kann.

Unsere **Forderung nach Finanzierung aller Pflegeplatzierungen** mit aargauischen FPOs widerspricht dem Sinn und Wortlaut des neuen BeG nicht, da bewusst die Einrichtungen anerkannt werden, also die FPOs, und nicht die einzelnen Pflegefamilien. Familynetwork ist in diesem Punkt **nicht einverstanden** mit dem Anhörungsbericht, in dem die Absicht der Einschränkung von Pflegeplätzen entsprechend ausgeführt wird (Seite 18, zu §2 Abs. 1 lit. c^{bis}).

Beat Bachmann, Geschäftsführer
Thomas Kümmerli, Präsident des Vorstands